

kindlicher Jugend an den Glauben christlicher Religion gar wohl befestigen und stark machen in deinem Herzen; du sollst ihn auswendig lernen zu deutsch. Die ungelehrten Leute sollen den Glauben in deutscher Sprache lernen, und die Gelehrten in der Buchsprache (lateinisch). Es sollten des Kindes Taufpaten das Kind den Glauben und das Pater noster lehren, so es sieben Jahre alt wurde; sie sind es ihm schuldig; denn sie sind sein geistlicher Vater und Mutter. Sie sollen sprechen zu seinem Vater oder Mutter: „Gevatter, ihr sollt nun meinem Paten das Pater noster und den Glauben lehren, oder ihr laßt ihn zu mir gehen, so lehre ich ihn“. Können sie das Ave Maria dazu, das ist wundergut. Ist es aber, daß der Pate das Kind nicht lehrt, so sollst du es selber lehren. Darum sollst du dein Kind auf gute Weise gewöhnen, so wird der Glaube fest in seinem Herzen. Ein jeglicher Mensch soll den Glauben zweimal im Tage sprechen, des Morgens, so du aufstehest, und des Abends, so du niedergehst, bis an deinen Tod, auf daß, wenn du dann am Ende liegest und dir der Teufel deinen Christenglauben gerne abgewänne, er dir nicht gut zu nehmen ist. — Willst du aber den Glauben nicht lernen und willst du ihn nicht von Kindheit auf lieb haben und willst denken: „Ach, Herr, wer mag recht lieben, Juden, Heiden oder Keger; ich weiß nicht, wie es steht oder wer recht glaubt.“ Willst du also schwankend sein und die Gedanken fliegen lassen, so ist er dir gar bald gestohlen aus deinem Herzen durch kezerische Lehre oder durch des Antichrist Gewalt oder durch der Teufel Lehre. Darum sollst du dich gegen den Hinterhalt fleißig verwahren; du weißt nicht, welche Rache über dich kommen wird wegen des Glaubens. Darum soll man ihn auf guten Grund fest bauen. Denn wer ein Haus auf schlechten Grund baut, das nimmt bald ein Ende, wenn ein starker Wind entsteht oder ein Regen oder eine Ueberschwemmung. — In gleicher Weise sollst du den Glauben auf einen guten Grund fest bauen, daß ihn dir weder Flut, noch Wind, noch Regen nehmen kann, das ist, dein Herz soll so fest sein wie Stein. Wer ein Haus auf einen Stein baut, das kann der Wind nicht umstoßen, noch der Regen erweichen, noch die Flut untergraben. Darum soll dein Herz fest sein, recht hart wie ein Feuerstein, so daß du dir eher liebest dein Leben nehmen als den Christenglauben, wie gar viele heilige Märtyrer: St. Peter, St. Paul, St. Katharina, St. Margareta . . . Also sollst du tun; du sollst deinen Glauben von Kindheit an fest machen in deinem Herzen . . . Darum sollt ihr oft mit guter Andacht singen: „Nun bitten wir den heiligen Geist um den rechten Glauben allermeist.“

Dr. Heinrich Samson, Vikar.

X. (Eine unerlaubte Taufe.) Der Herr Kooperator Modestus der Pfarre H. wird von dem Pfarrmesner zur Vornahme einer heiligen Taufe geholt. Er begibt sich gleich in die Kirche, vor deren Thür er eine noble Equipage stehen sieht; also eine „vornehme“

Taufe, denkt er sich. In der Sakristei findet er den Vater und den Paten des Kindes in feinsten Toilette. Er fragt um den Namen des zu taufenden Kindes und beginnt die heilige Handlung. Nach derselben bittet er die Anwesenden zu sich auf sein Zimmer, um die Immatrikulierung des Kindes vorzunehmen. Da noch kein Tauffall aus dieser Familie in der Pfarre vorgekommen ist, so fragt er den Vater des Kindes, ob er den Trauungsschein bei sich habe, den dieser nun auch vorweist. Dem jungen Kooperator wird es aber bald grün und blau vor den Augen, als er den Trauungsschein liest und daraus ersieht, daß der Vater des Kindes, Herr Kamillus K., Eisenbahnbeamter, konfessionslos und die Mutter Regina geborne Th., israelitischer Konfession, vor der Bezirkshauptmannschaft in K. in Böhmen civiliter die Ehe geschlossen haben. Er ersucht die Beteiligten einstweilen Platz zu nehmen, und eilt mit dem verhängnisvollen Trauschein zu seinem Herrn Pfarrer, um sich Rat zu holen. Dieser sagt ihm, daß die heilige Taufe unerlaubt geschehen sei, indem er vor einigen Jahren in einem eben solchen Falle vom bischöflichen Ordinariate zu St. P. bestimmt worden sei, ein solches Kind konfessionsloser Eltern ohne vorherige Anfrage nicht zu taufen. Der Herr Pfarrer begab sich nun selbst mit dem Kooperator zum Kindesvater und fragte ihn, wie so das Kind zur Vornahme der Taufe zur katholischen Pfarre gebracht wurde, worauf dieser antwortete: Er sei selbst katholischer Religion, aber nur deshalb konfessionslos geworden, um die Mutter des Kindes heiraten zu können und beide hätten beschlossen, das Kind katholisch taufen zu lassen. Der Herr Pfarrer bedeutete ihm nun, daß diese Taufe unerlaubt sei, und daß er den ganzen Fall beim bischöflichen Konsistorium in St. P. zur Anzeige bringen müsse und fragte den Kindesvater, ob er geneigt sei, die etwaigen Vorschriften des Konsistoriums, betreffs der katholischen Kindererziehung, zu erfüllen, was dieser gleich versprach. Auf die Anzeige des Pfarramtes H. kam nun vom hochwürdigsten bischöflichen Konsistorium zu St. P. folgende Erledigung:

1. Die versäumte Ordinariatsbewilligung zur Vornahme dieser Taufe wird auf Grund der Erklärung des Kindesvaters, für die katholische Erziehung des Kindes sorgen zu wollen, nachträglich erteilt, und ist dieser Umstand unter Bezugnahme auf Datum und Zahl unter Rubrik „Anmerkung“ einzutragen.

2. Die Erklärung über die katholische Erziehung des Kindes muß urkundlich dem Pfarramte übergeben werden und soll also lauten: Ich M. M. als Vater und ich M. M. als Mutter des am . . . gebornen, auf Grund unseres Trauungsscheines der k. k. Bezirkshauptmannschaft K. in Böhmen B. stattgefundenen Eheschließung ehelichen Kindes haben unter uns den Vertrag geschlossen, daß dieses unser eheliches Kind, weil römisch-katholisch getauft, auch in der römisch-katholischen Religion zu erziehen sei, und wir verpflichten uns, diesem unsern Uebereinkommen stets getreu zu bleiben, und für die

Erziehung dieses Kindes in der römisch-katholischen Religion Sorge zu tragen. N. N. als Vater. N. N. als Mutter. Notarielle Beglaubigung. In der Rubrik „Anmerkung“ ist diese Urkunde mit allen Kriterien anzuführen.

3. Die Eintragung des Taufaktes hat ohne Beifügung der auf die Geburtsfälle sich beziehenden fortlaufenden Reihen- und nicht mittels Ausfüllung der einzelnen Rubriken, sondern per extensum zu geschehen und kann lauten: Das am geborne und laut Gesetz vom 9. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 51, in dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. P. bestehenden Geburtsregister einzutragende Kind der konfessionslosen, civiliter getrauten Eheleute N. N. (Charakter) und N. N. geborne N. wurde über Ansuchen des Kindesvaters N. N. am . . . (Tag und Monat) in Gegenwart des katholischen Taufpaten N. N. (Charakter) und der Hebamme N. N. von dem hochw. Herrn Kooperator N. N. an der Pfarrkirche zu H. nach römisch-katholischem Ritus getauft und erhielt den Namen N.

4. Dem Kindesvater ist zu bedeuten, daß er laut Gesetz vom 9. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 51, binnen acht Tagen zur Erstattung der Geburtsanzeige bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. P. verpflichtet ist und den dem Kinde beigelegten Taufnamen anzugeben hat.

5. Was die Bescheinigung des Taufaktes betrifft, so empfiehlt es sich, daß nicht ein separater Taufschein ausfertigt wird, sondern auf dem bezirkshauptmannschaftlichen Geburtschein unter Aufklebung und Ueberschreibung einer 1 Krone=Stempelmarke beigelegt werde: Dieses am . . . (Datum des Monats) nach römisch-katholischem Ritus in Gegenwart des Taufpaten N. N. (Charakter) getaufte Kind erhielt den Taufnamen N. Pfarramt H. am (Datum und Monat). Pfarrsiegel und Unterschrift. Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit ist anher zu berichten. — So die Konsistorialerledigung.

Mistelbach P. Paulus Schwillinsky O. S. B., Pfarrer.
(Niederösterreich.)

XI. (Ein Jude, der gebeichtet hat.) Ludwig H. und Josefina Ex. bitten das Werk des heiligen Johannes Franziskus Regis um Eheschließung. Sie leben schon jahrelang im Konkubinate — zwei Kinder warten auf die Legitimation. Von Seite der Braut ist kein Hindernis. Aber Ludwig H. hat absolut keine Dokumente. Er ist im katholischen Glauben unterrichtet, immer im katholischen Religionsunterrichte gewesen und hat gebeichtet und kommuniziert. Wahrscheinlich bin ich in der Pfarre St. Johann in N. getauft. Antwort: nicht zu finden. Sein Vater lebt in Paris, wohin er von Preßburg übersiedelte. Aus beiden Orten Antwort nicht zu finden. Der Taufakt wurde durch Kurrende in allen Taufbüchern Wiens gesucht. Von allen Seiten: negativ. Der Aufruf kam in das Wiener Diözesanblatt, in andere christliche Blätter: negativ. Da der Bräutigam gar kein anderes Dokument besaß als den polizeilichen Meldezettel, so